

Richtlinien für die schriftlichen Klausuren

(Stand: 15.9.2020)

Ad Taschenrechner:

- Verwenden eines
 - netzunabhängigen¹ Taschenrechners gemäß Liste KSW (www.ksw.or.at unter Berufszugang)
- Bei Verwenden eines Taschenrechners eines anderen Typs: Anfrage bzgl dessen Zulässigkeit bei der Prüfungsabteilung der KSW in Wien vor der Klausur (mittels Handbuch des Taschenrechners).

Ad Kugelschreiber:

- Verwenden Sie ausschließlich einen blauen oder schwarzen nicht radierbaren Kugelschreiber.

Ad zulässige Arbeitsbehelfe:

- Pro zulässigem Arbeitsbehelf (= Kodices) darf nur eine Auflage verwendet werden. Informationen zur zugelassenen Auflage finden Sie hier: www.ksw.or.at unter Berufszugang. Die Musterlösung orientiert sich an der zugelassenen Auflage. Eine andere Auflage darf auf eigenes Risiko verwendet werden.
- Erlaubt sind in den einzelnen Kodices nur:
 - farbliche Markierungen mit Leuchtstiften
 - Ziffernverweise auf § bzw Rz der Richtlinien (*Wortverweise, Kommentierungen bzw Notizen udgl in den Kodices sind nicht zulässig.*)
 - Post-its (ggfalls mit Verweisen auf § bzw Rz der Richtlinien)
- Das Verwenden unzulässiger Arbeitsbehelfe wie zB Mobiltelefone/Smartwatches/Laptops/Tablets; Skripten, Bücher jedweder Art ist nicht zulässig.

Ad Angabeheft:

- Die Heftung darf nicht geöffnet werden.

Ad Lösungsheft:

- Das Lösungsheft ist auf jeder Seite mit der zugewiesenen Codezahl zu versehen.
- Schreiben Sie Ihre Lösung ausschließlich in das zur Verfügung gestellte Lösungsheft.
- Schreiben Sie nur in den (mittels grauer Gitternetzlinien) markierten Bereich.²
- Schreiben Sie leserlich und stellen Sie Ihre Lösungen übersichtlich dar (Unleserliche Lösungen bzw Darstellungen werden im Zweifel als falsch gewertet).
- Die Heftung darf nicht geöffnet werden.

¹ Netzanschlüsse können in den Prüfungsräumen nicht garantiert werden.

² Zwecks Sicherstellung von vollständigen Kopien des Lösungshefts für die Begutachtung.

³ Wird das Lösungsheft nicht abgegeben, wird die Klausur mit ‚nicht bestanden‘ beurteilt.